

## Allgemeine Bestimmungen für Transport und Frachtführer Haftbestimmungen

### 4.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme der Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

### 4.2 Haftungsbedingungen

Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Güter auf Transportböcken müssen auf diesen entsprechend gesichert und verpackt sein. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 600'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Für nicht gedeckte Transportrisiken wie Haftung für leichtes Verschulden oder für Schäden, die nicht vom Frachtführer oder seinen Hilfspersonen zu vertreten sind, besteht die Möglichkeit, dem Frachtführer, den Auftrag zu erteilen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (Empfänger oder Absender) eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Für zusätzliche Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) muss der Auftraggeber (Absender/Empfänger) selber eine Zusatzversicherung abschliessen.

### 4.3 Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspalterungen, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigungen durch Dritte

### 4.4 Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad sind Sache des Absenders bzw Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind vom Frachtführer nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw Empfängers.

### 4.5 Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachsentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **4.6 Haftung bei Fremdvergabe**

Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

#### **4.7 Schadenvorbehalt**

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

#### **4.8 Verwirkung und Verjährung**

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### **4.9 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr**

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftbestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

#### **4.10 Haftungsbeschränkung**

Der Absender oder Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Frachtführers für unmittelbare Schäden am Transportgut beschränkt ist. Wünscht der Absender oder Empfänger in diesem Fall eine Deckung, müssen diese eine Zusatzversicherung abschliessen. Sie können den Frachtführer beauftragen, auf ihre Rechnung und Gefahr eine Transportversicherung abzuschliessen. Die Haftungsregelung für Verspätungsschäden und weitere mittelbare Schäden ergibt sich aus Ziffer 4.5.

#### **4.11 Verrechnungsausschluss**

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachtgeld ist ausgeschlossen.

#### **4.12 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers.